

PROJEKTLEITUNG BOLOGNA-KOORDINATION  
(Herausgeber)

## **Zentrale Dokumente zum Bologna-Prozess in der Schweiz**

**Analyse der terminologischen Auswirkungen** der Bologna-Reform mit Bezug auf Erlasse und Vereinbarungen über die universitäre Bildung, unter besonderer Berücksichtigung der Universitäts- und Studienfinanzierung

Gutachten von Prof. Dr. iur. Paul Richli und lic. iur. Stefan Hördegen,  
L.L.M. (Universität Luzern) vom 30. April 2002

ARBEITSBERICHTE  
ZUR UMSETZUNG DER BOLOGNA-DEKLARATION IN DER SCHWEIZ

## Vorwort

In der ersten Hälfte des Jahres 2002 sind durch die Bologna-Koordination der CRUS eine Reihe von vertieften Abklärungen zu spezifischen offenen Fragen des Bologna-Prozesses in der Schweiz in die Wege geleitet worden.

Eine sehr wichtige Frage war dabei eine juristische Abklärung vorzunehmen, welche (vor allem terminologischen) **Auswirkungen** der Übergang vom einstufigen zum zweistufigen Hochschulsystem **auf die diversen eidgenössischen und kantonalen Bildungserlasse** sowie die entsprechenden Verordnungen haben würde. Dies insbesondere auch bezüglich der **kantonalen Stipendiengesetze**, befürchteten die Studierenden doch eine Verkürzung der Stipendiumdauer auf den ersten Studienzyklus (Bachelor-Studium).

- Die CRUS hat aus diesem Grunde bei dem in Fragen der schweizerischen Hochschulpolitik sehr erfahrenen Juristen und Hochschuldozenten **Prof. Dr. iur. Paul Richli** (Gründungsdekan der neuen juristischen Fakultät der Universität Luzern und vormals Vizerektor der Universität Basel) ein Gutachten eingeholt. Dieses gemeinsam mit seinem Mitarbeiter **lic.iur. Stefan Hördegen LL.M** (ebenfalls Universität Luzern) erarbeitete Analyse ist am 30. April 2002 der Rektorenkonferenz vorgelegt worden. Sie kommt unter anderem zum Schluss, dass gemäss den in der Schweiz herrschenden Gesetzes-Auslegungsprinzipien bezüglich Universitätsorganisation, Universitätsfinanzierung, Stipendienzusprache (bis zum Master), internationale Abkommen, etc. keine grundlegenden terminologischen Probleme entstehen sollten. Notwendige begriffliche Anpassungen können in Zukunft bei ohnehin fälligen Gesetzesanpassungen **nachgetragen** werden. Jede Universität muss allerdings selber überprüfen, inwiefern ihre entsprechenden eigenen universitären Reglemente und Verwaltungsanweisungen terminologisch angepasst werden müssen.
- Leider war es aus Zeit- und Kostengründen nicht möglich, das ganze Gutachten auf französisch zu übersetzen. Die Welschschweizer Leserinnen und Leser finden aber zumindest ein Résumé in französischer Sprache.
- Es ist geplant, dieses Gutachten bei den zuständigen Verwaltungsstellen der Kantone und des Bundes breit zu streuen.

\* \* \*

Der Schreibende richtet wiederum seinen herzlichen Dank für die exakten und termingerechten Vorbereitungs- und Drucklegungsarbeiten für dieses Heft an die Schriftleiterin Frau H. Wettstein (Sekretariat Bologna-Koordination) sowie die Druckerei Rickli + Wyss AG, Bern.

Das vorliegend abgedruckte sowie zahlreiche weitere Dokumente zum Bologna-Prozess sind übrigens auch auf unseren Internetseiten [www.crus.ch](http://www.crus.ch) zu finden.

Bern, 7. Dezember 2002

Rudolf Andreas Nägeli, CRUS Bologna-

Koordinator

## Avant-propos

Pendant la première moitié de l'année 2002, une série de questions spécifiques concernant la mise en œuvre du processus de Bologne en Suisse ont dû être clarifiées de manière approfondie par la coordination Bologne de la CRUS.

Une question très importante a consisté à déterminer juridiquement les **conséquences** (d'ordre surtout terminologique) qu'entraînerait le passage d'un à deux échelons du système universitaire au niveau des différentes dispositions fédérales et cantonales en matière de formation et des ordonnances y relatives. Cette question relevait une importance particulière pour les **lois cantonales concernant les bourses**, les étudiants craignant que la durée d'allocation soit limitée au premier cycle (études de bachelor).

Dans ce but, la CRUS a demandé une expertise à l'éminent juriste et professeur de droit, **M. Paul Richli** (premier doyen de la nouvelle faculté de droit de l'Université de Lucerne et anciennement vice-recteur de l'Université de Bâle). Cette étude, préparée avec le concours de son collaborateur M. Stefan Hördegen, licencié en droit, venant également de l'Université de Lucerne, a été présentée à la Conférence des recteurs le 30 avril 2002. Elle aboutit notamment à la conclusion qu'aucun problème fondamental d'ordre terminologique ne devrait se poser si l'on se réfère aux règles de l'interprétation des lois en usage en Suisse en matière d'organisation des études, de financement des études et d'allocation de bourses (jusqu'au master). Les adaptations terminologiques nécessaires pourront être effectuées sans autre lors des modifications légales qui devront être de toute façon entreprises. Il appartiendra à chaque université d'examiner elle-même s'il est nécessaire d'adapter la terminologie de ses propres règlements et directives administratives.

Il n'a malheureusement pas été possible, pour des raisons de délais et de coût, de traduire toute l'expertise en français. Un résumé en français a cependant été préparé pour les lecteurs et lectrices de Suisse occidentale.

Il est prévu de distribuer très largement cette expertise aux services administratifs concernés au niveau des cantons et de la Confédération.

\* \* \*

Le soussigné tient à exprimer ses remerciements cordiaux à la responsable de la publication, Madame H. Wettstein (secrétariat de la coordination Bologne), ainsi qu'à l'imprimerie Rickli + Wyss AG, de Berne, pour le soin et la diligence apportés à la préparation et à l'impression de cette brochure.

Les documents ci-après, ainsi que de nombreux autres textes concernant le processus de Bologne, peuvent être également consultés sur notre site web [www.crus.ch](http://www.crus.ch).

Berne, le 7 décembre 2002 Rudolf Andreas Nägeli, coordinateur-Bologne de la CRUS

**Analyse der terminologischen Auswirkungen  
der Bologna-Reform mit Bezug auf Erlasse  
und Vereinbarungen über die universitäre Bildung,  
unter besonderer Berücksichtigung der Universitäts- und  
Studienfinanzierung**

Gutachten im Auftrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten  
(CRUS) von

*Prof. Dr. iur. Paul Richli/ lic. iur. Stefan Hördegen, LL.M*

30. April 2002 (definitive Fassung)

<b>EXECUTIVE SUMMARY (deutsch)</b> .....	<b>5</b>
<b>EXECUTIVE SUMMARY (français)</b> .....	<b>6</b>
<b>I. AUFGABEN- UND PROBLEMSTELLUNG FÜR EINE RECHTLICHE ANALYSE</b> .....	<b>7</b>
<b>II. AUSLEGUNG VON ERLASSEN UND VEREINBARUNGEN IM LICHT DES BOLOGNA-MODELLS</b> .....	<b>8</b>
1. Grundsätzliches zur Auslegung des öffentlichen Rechts	8
2. Fallbeispiel 1: Stipendien für Erstausbildung	10
3. Fallbeispiel 2: IUV-Beiträge für Erstabschluss	11
<b>III. UNTERHALTSPFLICHT DER ELTERN GEMÄSS ZGB IM LICHT DES BOLOGNA-MODELLS</b> .....	<b>12</b>
<b>IV. BOLOGNA-REFORM UND STIPENDIENWESEN AM BEISPIEL DER KANTONE LUZERN UND ST. GALLEN</b> .....	<b>13</b>
1. Einleitung und Problemstellung	13
2. Rechtliche Grundlagen für Ausbildungsbeiträge im Kanton Luzern	14
3. Stipendienpraxis und Bologna-Modell im Kanton Luzern	15
4. Rechtliche Grundlagen für Ausbildungsbeiträge im Kanton St. Gallen	16
5. Stipendienpraxis und Bologna-Modell im Kanton St. Gallen	16
6. Fazit im Hinblick auf die Stipendierung des Bachelor- und Master-Studienganges	17
<b>V. BOLOGNA-REFORM UND AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE</b> .....	<b>17</b>
1. Einleitung und Fragestellung	17
2. Allgemeine Aufenthaltsregelung für Studierende	17
3. Studierende aus dem EG/EFTA Raum - Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EG/EG-Mitgliedstaaten	19
<b>VI. ÄNDERUNGSVERFAHREN FÜR ANPASSUNG VON GESETZEN UND VEREINBARUNGEN</b> .....	<b>19</b>
1. Einleitung	19
2. Bundesgesetze und kantonale Gesetze	20
3. Interkantonale Vereinbarungen	20
4. Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen	21
<b>VII. ÜBERBLICK ÜBER UND KATEGORISIERUNG VON BOLOGNA- REFORM „SENSIBLEN“ TEXTSTELLEN IN ERLASSEN UND VEREINBARUNGEN</b> .....	<b>21</b>
1. Bundesebene	22
2. Interkantonale Ebene	22
3. Kantonale Ebene	23
4. Internationale Ebene	24
5. Kategorisierung von „sensiblen“ Begriffen und Begriffspaaren	26

## **EXECUTIVE SUMMARY**

Eine rechtliche Analyse der Erlasse und Vereinbarungen betreffend die Universitätsbildung, insbesondere was die Finanzierung der Universitätsbildung anbetrifft, hat ergeben, dass terminologische Anpassungen in solchen Erlassen und Vereinbarungen nicht als notwendig erscheinen.

Bundesbehörden und kantonale Behörden haben bei der Anwendung von Erlassen und Vereinbarungen betreffend die Universitätsbildung die Regeln der Auslegung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und verfassungs- und völkerrechtliche Grundsätze zu beachten. Eine teleologische und zeitgemässe Auslegung führt dazu, dass der Master dem bisherigen Studienabschluss (Erstabschluss) entspricht mit allen daran geknüpften Konsequenzen für die Finanzierung der Universitätsbildung. Rückschritte bei der Finanzierung der Universitätsbildung würden auch mit verfassungs- und völkerrechtlichen Grundsätzen in Konflikt treten.

Die Unterhaltspflicht der Eltern wird im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes die Masterstufe umfassen, weil diese erst einen Erstabschluss im Sinne der Rechtsprechung darstellt.

Die Stipendierung der Universitätsbildung wird bis zum Master erfolgen. Dies ergibt sich aus den Regeln über die Auslegung der gesetzlichen Grundlagen. Da im Stipendienwesen die Praxis eine entscheidende Rolle spielt, wurden die Stipendienämter der Kantone LU und SG angefragt, welche Stipendienpraxis sie im Lichte des Bologna-Modells einzuschlagen gedenken. Hierbei hat sich ergeben, dass grundsätzlich keine Probleme im Hinblick auf die Stipendierung der Universitätsbildung bis hin zum Master gesehen werden, welcher dem bisherigen Erstabschluss gleichgesetzt wird. Auch die „vertikale Mobilität“ wird nicht als Problem angesehen, sofern es nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer kommt. Ganz allgemein sollten im Stipendienwesen im Hinblick auf die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen für die Masterstudiengänge voraussichtlich keine grundsätzlichen Probleme auftreten.

Abklärungen in Bezug auf den Aufenthalt für ausländische Studierende haben ergeben, dass keine Probleme im Hinblick auf die Aufenthaltsbewilligung für ausländische Studierende im Zusammenhang mit der neuen Studienorganisation bestehen, solange das Studienprogramm und der angestrebte Studienabschluss hinreichend dargelegt werden. Das gilt auch in Bezug auf die „vertikale Mobilität“.

Falls terminologische Anpassungen von Erlassen und Vereinbarungen betreffend die Universitätsbildung als opportun angesehen werden, so müssten solche Änderungen bezüglich der Gesetze im einfachen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. In Bezug auf die Vereinbarungen (interkantonal; Bund-Kanton) könnten solche Änderungen rein technisch-redaktioneller Natur in einem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren durch die kantonalen Regierungen bzw. den Bundesrat durchgeführt werden.

## **EXECUTIVE SUMMARY**

L'analyse juridique des dispositions et accords concernant la formation universitaire, et en particulier son financement, montre qu'il n'est pas nécessaire d'entreprendre une adaptation terminologique de ces textes.

En appliquant les dispositions et les accords relatifs à la formation universitaire, les autorités fédérales et cantonales doivent respecter les règles d'interprétation des dispositions de droit public, les principes de la Constitution et du droit international. Considéré dans un sens téléologique et contemporain, le *master* correspond au premier titre final actuel, avec toutes les conséquences que cela implique pour le financement de la formation universitaire. Une attitude plus restrictive quant au financement de la formation universitaire serait également contraire aux principes de la Constitution et du droit international.

À la lumière de la jurisprudence appliquée jusqu'ici par le Tribunal fédéral, l'obligation d'entretien des parents doit couvrir le niveau du *master*, parce que celui-ci représente un premier titre final au sens de la jurisprudence.

L'allocation de bourses d'études pour la formation universitaire doit s'étendre jusqu'au *master*. Cela ressort des règles d'interprétation des dispositions légales. Comme la pratique joue un rôle décisif en matière de bourses, les services compétents en la matière des cantons de Lucerne et St-Gall ont été interrogés quant à la politique d'allocation des bourses qu'ils envisagent d'appliquer dans le cadre du modèle de Bologne. A leur avis, l'allocation de bourses d'études jusqu'au *master* ne pose pas de problème, le *master* équivalant au premier titre final actuel. De même, la «mobilité verticale» ne représente pas non plus un obstacle pour autant qu'elle ne conduise pas à un allongement de la durée des études. Ainsi, de manière générale, le versement d'allocations d'étude pour les formations de niveau master ne devrait pas poser de problèmes fondamentaux.

Les données complémentaires recueillies concernant les conditions de séjour des étudiants étrangers montrent que la nouvelle organisation des études ne crée pas non plus de difficultés en matière d'autorisation de séjour des étudiants étrangers, pour autant que le programme d'étude et le diplôme visé soient suffisamment documentés. Cette remarque vaut aussi pour la «mobilité verticale».

Au cas où il s'avérerait opportun d'adapter la terminologie figurant dans des dispositions ou des accords concernant la formation universitaire, ces modifications devraient être réalisées par voie de procédure législative simple. En ce qui concerne les accords (intercantonaux; Confédération-cantons), de tels amendements de pure technique rédactionnelle pourraient être décidés par les gouvernements cantonaux et le Conseil fédéral selon une procédure simplifiée de révision contractuelle.

## AUFGABEN- UND PROBLEMSTELLUNG FÜR EINE RECHTLICHE ANALYSE

Auf der Grundlage von Punkt 7.3 der **CRUS-Grundsätze**<sup>1</sup> und des darin gefassten **CRUS-Beschlusses 11** sollen die terminologischen Auswirkungen der neuen Studienkategorien (Bachelor-/Master-Stufe) auf die universitätsbezogene Gesetzgebung auf Bundesebene und – beispielhaft – auf kantonaler Ebene analysiert werden.

Dieser Auftrag wird in dieser Analyse unter besonderer Berücksichtigung der die Universitäts- und Studienfinanzierung betreffenden Erlasse und Vereinbarungen angegangen. Beispielhaft sollen kantonale Stipendengesetze Gegenstand der Analyse sein. Des Weiteren werden auch interkantonale und internationale Vereinbarungen, welche die universitäre Bildung betreffen, in die Untersuchung einbezogen. Schliesslich sollen noch die fremdenpolizeilichen Bestimmungen betreffend der ausländischen Studierenden miteinbezogen werden.

Gemäss Auftrag gilt es zu untersuchen, welche terminologischen Anpassungen von Begriffen, welche die Ausbildungsstufen betreffen, aufgrund eines Überganges von einem einstufigen zu einem zweistufigen universitären Bildungssystem notwendig werden könnten.

Gemäss einer Voranalyse ist besonders auf folgende Begriffe zu achten<sup>2</sup>:

- Hochschulsystem, Übergang vom einstufigen zum zweistufigen System
- Diplome, Universitätsdiplome, Nachdiplom, Nachdiplomstudium, Universitätsabschluss, Erstabschluss, Postgraduierte
- Universitäre Studiengänge, Studienstufen, Studienabschnitte, Grund- und Hauptstudium
- Universitäre Ausbildung
- Universitärer Standardabschluss
- Vergleichbarkeit von Studiengängen, Studienrichtzeiten, Regelstudienzeit, gradués.

Diese Liste von Begriffen wird im Verlauf dieser Untersuchung noch ausgeweitet werden.

Im Zusammenhang mit der Frage der *Notwendigkeit* von Gesetzesanpassungen ist es von Bedeutung, sich über den Interpretationsspielraum für die Auslegung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im Klaren zu sein. Dies soll an den Anfang der Analyse gestellt werden (Siehe Ziff. II.).

Als problematisch im Hinblick auf eine Umstellung auf das zweistufige universitäre Bildungssystem werden insbesondere der Stipendienbereich und die Unterhaltspflicht der Eltern gemäss ZGB betrachtet. So wird seitens des

---

<sup>1</sup> Grundsätze für die Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten, Version 5 vom 14. November 2001.

<sup>2</sup> Aufbauend auf der Voranalyse von lic. iur. Ph. Matousek, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der CRUS, vom 1. Februar 2002; eine Liste der relevanten französischsprachigen (und italienischsprachigen) Begriffe ist ebenfalls noch anzulegen.

Verbandes der Schweizerischen StudentInnenschaften (VSS) die Befürchtung geäußert, dass die Deklarierung des Zwischenabschlusses als Erstabschluss negative Konsequenzen für die Finanzierung der Studierenden sowohl seitens der Eltern als auch seitens der Stipendienämter haben könnte. Diese Befürchtungen gründen auf einer engen Interpretation des Erstabschlusses: Danach müssten die Eltern ihre studierenden Kinder nur noch bis zum Abschluss der ersten Stufe finanzieren, und ebenso müssten die Stipendienämter Stipendien nur noch bis zur ersten Abschlussstufe ausrichten. Die Bologna-Erklärung sei eine Abwendung von der Chancengleichheit und führe zu Eliteuniversitäten, für diejenigen welche das Geld für die zweite Diplomstufe aufbringen könnten<sup>3</sup>.

Die CRUS nimmt diese Bedenken ernst. Darum bildet die Frage der Unterhaltspflicht der Eltern gemäss ZGB (siehe Ziff. III.) und die Analyse von ausgewählten Stipendienverordnungen, einschliesslich der Abklärung der Stipendienpraxis in zwei Kantonen (LU und SG), Gegenstand dieser Untersuchung (siehe Ziff. IV.)<sup>4</sup>.

Weiter wird abgeklärt, ob sich allenfalls Probleme im Hinblick auf ausländische Studierende, welche in der Schweiz ein Universitätsstudium absolvieren wollen, ergeben könnten (siehe Ziff. V.).

Falls terminologische Anpassungen für notwendig oder opportun gehalten werden, sollen die Änderungsverfahren für Anpassungen von Verordnungen und Vereinbarungen auf Bundes- und kantonaler bzw. interkantonaler Ebene kurz beleuchtet werden (siehe Ziff. VI.).

Schlussendlich findet sich ein Katalog von Begriffen bzw. Begriffspaaren, welche im Lichte des Bologna-Modells zu Unklarheiten führen könnten, und allenfalls einer Bologna-konformen Interpretation bedürfen (siehe Ziff. VII.).

## **AUSLEGUNG VON ERLASSEN UND VEREINBARUNGEN IM LICHT DES BOLOGNA-MODELLS**

**Referenzen:** Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., 2001, Rn. 75 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. 1998, Rn. 173 ff. (Auslegung), Rn. 344 ff. (Ermessen der Behörden und unbestimmte Rechtsbegriffe); Paul Richli, Chancengleichheit im Schul- und Ausbildungssystem als Problem des Staats- und Verwaltungsrechts, ZBI 5/1995, S. 197-230; P. Tuor/B. Schnyder/J. Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl. 1995, S. 34.

### **Grundsätzliches zur Auslegung des öffentlichen Rechts**

Die hier zu untersuchenden Erlasse und Vereinbarungen sind mit Ausnahme des ZGB und bestimmter internationaler Instrumente dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Verwaltungsrecht, zuzuordnen. Für die Auslegung von

<sup>3</sup> Siehe Stellungnahme des VSS, „Umsetzung der Bologna-Deklaration: Eine Sackgasse für die Studierenden!“, [www.vss-unes.ch/policy/bologna\\_02\\_d.html](http://www.vss-unes.ch/policy/bologna_02_d.html), S. 6.

<sup>4</sup> Die erforderlichen Anpassungen im Stipendienwesen stellen nach Punkt 10. der CRUS Grundsätze und des CRUS-Beschluss 13 (Anm. 1) dann noch einer eingehenden Untersuchung, die zu einem späteren Zeitpunkt an die Hand zu nehmen ist.



öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kommen die üblichen Methoden der Auslegung zur Anwendung, d.h. die grammatikalische, historische, zeitgemässe, systematische und teleologische Auslegungsmethode. Dieselben Auslegungsmethoden gelten grundsätzlich auch für das ZGB. Besondere Auslegungsregeln gelten für völkerrechtliche Verträge (z.B. bilaterale Vereinbarungen bezüglich Anerkennungsfragen). Für diese ist das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (SR 0.111; vgl. Art. 31 ff.) massgebend.

Lehre und Rechtsprechung gehen grundsätzlich von einem Methodenpluralismus aus, d.h. dass keiner der Auslegungsmethoden ein grundsätzlicher Vorrang zukommt. Es muss vielmehr im konkreten Fall abgewogen werden, welche Methode oder Methodenkombination geeignet ist, den wahren Sinn der auszulegenden Norm zu bestimmen. Auch wenn die grammatikalische Auslegung (Auslegung nach Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch) immer Ausgangspunkt der Auslegung ist, steht gemäss bundesgerichtlicher Praxis und Lehre die teleologische Auslegungsmethode (Auslegung nach Sinn und Zweck einer Bestimmung) und die zeitgemässe Auslegungsmethode (Auslegung nach Normverständnis und Verhältnissen, wie sie gegenwärtig, d.h. im Zeitpunkt der Rechtsanwendung bestehen) im Vordergrund. Kurz: Sinn und Zweck einer Norm sind massgeblich, wie sie sich aufgrund der Anschauungen im Zeitpunkt der Rechtsanwendung für die Normadressaten ergeben. Dabei sind vor allem die gegenwärtigen tatsächlichen Gegebenheiten und die heute herrschenden Wertvorstellungen entscheidend.

Da der Zweck in der Norm selbst enthalten sein muss, ist es unzulässig, normfremde Zwecke in die Norm hineinzulegen. Die Auslegung einer Bestimmung muss sich im Rahmen des Normzweckes bewegen. Insbesondere kann es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch zulässig sein, vom Wortlaut einer auszulegenden Bestimmung abzuweichen, wenn triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Wortlaut nicht dem Sinn der Norm entspricht (Auslegung gegen den Wortlaut).

Die zeitgemässe Auslegung ermöglicht auch eine Fortbildung des Rechts, eine kontinuierliche Anpassung des Rechts an die soziale Wirklichkeit. Insbesondere in technischen, einem starken Wandel unterworfenen Bereichen, ist die zeitgemässe Auslegung von besonderer Bedeutung, und sie ist häufig mit Überlegungen der teleologischen Auslegung verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der Notwendigkeit terminologischer Anpassungen von studienstufenbezogenen Begriffen, welche aufgrund der Umstellung auf ein mehrstufiges System und die damit einhergehende neue Terminologie für den Universitätsbereich entstehen könnte, zu beurteilen.

Auf den ersten Blick scheint klar zu sein, dass die bisherige Terminologie in Gesetzen und Vereinbarungen im Lichte des Bologna-Modells grösstenteils nicht mehr „passt“ und dass es Unklarheiten darüber geben kann, welche bisherigen universitären Stufen nun der ersten bzw. zweiten Diplomstufe entsprechen.

Es ist hier zunächst zu erwähnen, dass verwaltungsrechtliche, gerade auch bildungsrechtliche Erlasse, oft offene Formulierungen und unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, die auslegungsbedürftig sind (Komplexität der Lebensverhältnisse, Unzulänglichkeit der Sprache, Schwierigkeit der Voraussehbarkeit der Tragweite von abstrakten Regelungen auf zukünftige konkrete Anwendungsfälle etc.).

Es ist nun gerade das Ziel der Gesetzesauslegung, den eigentlichen, rechtsverbindlichen Sinn eines Rechtssatzes, über dessen Tragweite Unklarheiten bestehen, zu ermitteln. Auslegung ist immer dann notwendig, wenn der Gesetzeswortlaut nicht klar ist oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein scheinbar klarer Wortlaut den wahren Sinn der Norm wiedergibt.

Mit der Auslegung ist auch dafür zu sorgen, dass verwaltungsrechtliche Bestimmungen die massgeblichen Verfassungsprinzipien und verfassungsmässigen Rechte beachten (v.a. Prinzip der Chancengleichheit, welches sich aus Art. 2 Abs. 3 BV, Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 41 Abs. 1 lit. f. ergibt). Dies muss prinzipiell auch für in völkerrechtlichen Abkommen niedergelegte Grundsätze gelten (v.a. Art. 13 Abs. 2 lit. b UNO-Sozialpakt: Schaffung des Zugangs zum Hochschulwesen auf geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit oder zumindest nicht der Verteuerung, für alle).

Den Bundes- und kantonalen Behörden kommt zwar aufgrund der offenen Formulierungen und der Unbestimmtheit von Rechtssätzen ein Entscheidungsspielraum bei der Anwendung von Gesetzen und Vereinbarungen zu. Sie haben sich dabei aber an die oben erwähnten Grundsätze der Auslegung zu halten und allenfalls auch verfassungs- und völkerrechtliche Grundsätze zu beachten.

### **Fallbeispiel 1: Stipendien für Erstausbildung**

**Referenzen:** Stephan Hördegen, Vergleich der kantonalen Stipendiengesetze, in: Stipendienreport 1999, Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.), B 1 – B 22; Paul Richli, Chancengleichheit im Schul- und Ausbildungssystem als Problem des Staats- und Verwaltungsrechts, ZBl 5/1995, S. 197-230.

Der VSS betrachtet es als „inakzeptabel, dass der sogenannte Zwischenabschluss als Erstabschluss dienen soll“, weil dies in der Stipendienpraxis dazu führe, dass Stipendien nur noch für den ersten Studienzyklus gewährt würden. Der Zugang zum zweiten Studienzyklus werde dadurch für finanziell schlechter gestellte Studierende erschwert, weil sie nicht länger mit Stipendien rechnen könnten, was dem Gebot der Schaffung von Chancengleichheit zuwiderlaufe<sup>5</sup>.

Zunächst ist anzufügen, dass die CRUS in ihren Grundsätzen (Punkt 10) deutlich macht, dass im Stipendienwesen für eine „garantierte Ausrichtung der Stipendien bis mindestens zum Master-Diplom“ zu sorgen ist.

Nach den kantonalen Stipendienerlassen werden Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien in praktisch allen Kantonen für Erstausbildungen gewährt. Dabei wird als *Erstausbildung* in der Regel der Weg vom Beginn der Ausbildung bis zu einem anerkannten Abschluss verstanden, welcher als berufliche Qualifikation den Einstieg ins Berufsleben ermöglicht. Ein Universitätsstudium bis zur Lizentiats- oder Diplomstufe gilt als Erstausbildung.

Als *Weiterbildung* im stipendienrechtlichen Sinne gelten hingegen Ausbildungsgänge, welche eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzen und der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse dienen. Auch hier werden grundsätzlich Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien gewährt, wenn auch teilweise mit Darlehen verknüpft.

---

<sup>5</sup> Siehe Stellungnahme des VSS (Anm. 3), S. 6.

Entsprechend den CRUS-Thesen<sup>6</sup> ist der Bachelor nicht nur als „Durchlaufposition“ zum Master-Abschluss anzusehen, sondern „dokumentiert den Abschluss der grundlegenden wissenschaftlichen Bildung in einer bestimmten Disziplin“. Es wird allerdings deutlich gemacht, dass an den Universitäten der Bachelor-Grad in erster Linie zur Förderung der horizontalen (Wechsel des Studienortes) und vertikalen (Wechsel der Studienrichtung) Mobilität diene. In den CRUS-Grundsätzen (Punkt 2.3) heisst es weiter, dass ein Bachelor-Diplom zum „wissenschaftlichen Weiterstudium (Master-Programme) oder zum Übertritt in wissenschaftlich orientierte Berufsfelder“ befähigt.

Art. 1 Abs. 2 des Entwurfes für eine Richtlinie über die Koordination der Umsetzung der Bologna-Deklaration an Schweizer Universitäten<sup>7</sup> bezüglich des Grundsatzes des gestuften Studiums macht klar, dass die erste und zweite Diplomstufe zusammen das bisherige einstufige Diplom- und Lizentiatsstudium ersetzen. Gemäss Erläuterungen zum Entwurf liefert diese Bestimmung die argumentative Grundlage dafür, die beiden Diplomstufen zusammen unter dem Aspekt der Ausbildungsbeiträge so zu behandeln wie die bisherige Lizentiats- und Diplomstufe. Diese Schlussfolgerung, dass die Master-Stufe (zweite Diplomstufe) mit dem bisherigen Studienabschluss äquivalent ist, lässt sich zudem aus Art. 1 Abs. 3 des Entwurfes ableiten, wonach die Möglichkeit besteht, die ersten beiden Diplomstufen unmittelbar in den Abschluss der zweiten Diplomstufe münden zu lassen.

Wenn die Masterstufe (zweite Diplomstufe) mit der bisherigen Lizentiats- oder Diplomstufe äquivalent ist, gilt dem Gesagten zufolge das Universitätsstudium bis zum Master stipendienrechtlich als Erstausbildung und nicht als Weiterbildung. Es würde Sinn und Zweck der stipendienrechtlichen Bestimmungen, welche Stipendien für eine Erstausbildung vorsehen, widersprechen, wenn Stipendienämter in der Praxis dazu übergängen, Stipendien nur noch bis zur Bachelor-Stufe (erste Diplomstufe) auszurichten mit der Begründung, dass das Bachelor-Diplom ja einen ersten Studienabschluss darstellen würde. Zudem würde eine solche Auslegung dem Verfassungsprinzip der Chancengleichheit und völkerrechtlichen Bestimmungen (v.a. Art. 13 Abs. 2 lit. b UNO-Sozialpakt) zuwiderlaufen (siehe dazu Richli, Chancengleichheit, S. 204 f.).

Im Übrigen wird die hier aufgeworfene vermeintliche Problematik anhand einer Anfrage bezüglich der Stipendienpraxis der Kantone Luzern und St.Gallen unter Ziff. IV. noch näher beleuchtet.

### **Fallbeispiel 2: IUV-Beiträge für Erstabschluss**

In Art. 8 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Feb. 1997 (SR 414.23), welche u.a. die Abgeltung der Nichtuniversitätskantone an die Universitätskantone regelt (sog. IUV-Beiträge), heisst es:

<sup>2</sup>Für die folgenden Studienstufen werden Beiträge geleistet:

a. Stufe vor dem Erstabschluss: Lizentiats- oder Diplomstudiengänge und solche mit einem nichtakademischen Abschluss;

---

<sup>6</sup> Die 12 Thesen der CRUS, Eine Diskussionsgrundlage zur Umsetzung der „Erklärung von Bologna“ in der Schweiz, Stand 27.9.2000, S. 3.

<sup>7</sup> Richtlinie der Schweizerischen Universitätskonferenz (CUS) über die Koordination der Umsetzung der Deklaration von Bologna an den universitären Hochschulen der Schweiz, Entwurf vom 22. Februar 2002. Siehe dazu auch die Erläuterungen zum Entwurf.

#### b. Stufe Doktorat: Doktoratsstudiengänge

Es kann hier weitgehend auf die oben genannten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Ziff. II.). Insbesondere ist auch hier auf Art. 2 Abs. 2 des Entwurfes über die Koordination der Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten hinzuweisen. In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausdrücklich erwähnt, dass diese Bestimmung die argumentative Grundlage dafür liefert, die beiden Diplomstufen zusammen unter Aspekten der IUV-Beiträge so zu behandeln wie die bisherige Lizentiats- und Diplomstufe. Auch hier muss Ergebnis einer zeitgemässen und teleologischen Auslegung sein, dass mit „Stufe vor dem Erstabschluss“ die erste und zweite Diplomstufe im Sinne des Bologna-Modells gemeint ist.

### **UNTERHALTSPFLICHT DER ELTERN GEMÄSS ZGB IM LICHT DES BOLOGNA-MODELLS**

**Referenzen:** Cyril Hegnauer, Die Unterhaltspflicht der Eltern, Kommentar zu Art. 276-295 ZGB, in: Berner Kommentar, Band II, 2. Abt.: 2. Teilband, 2. Lieferung, Rn. 61 ff.; ders., Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Bern 1999, S. 147 ff.

Vom VSS wurde die Befürchtung geäussert, dass die Festlegung des Zwischenabschlusses als Erstabschluss unerwünschte Auswirkungen auf die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern haben könnte, welche in der Regel nur bis zum Erstabschluss gehe.

In Art. 277 Abs. 2 ZGB ist die Unterhaltspflicht der Eltern nach der Mündigkeit ihrer Kinder geregelt. Danach haben die Eltern, wenn ihr Kind noch keine angemessene Ausbildung hat und soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zumutbar ist, für den Unterhalt aufzukommen, bis die entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Der Anspruch des Kindes auf Unterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB besteht – wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - grundsätzlich für eine Erstausbildung („berufliche Ausbildung“; vgl. BGE 118 II 98 Erw. 4a). Bei einem universitären Ausbildungsgang, der verschiedene Stufen umfasst, gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Lizentiat als Abschluss im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB. Da der ordentliche Abschluss der Ausbildung erst mit dem Master erfolgt und der Master mit dem Lizentiat äquivalent sein soll, sind somit die Eltern grundsätzlich bis zur Masterstufe zum Unterhalt verpflichtet. Dass der Bachelor gewisse Berufsmöglichkeiten eröffnen kann und teilweise auch soll, ändert daran nichts, weil der Zeitpunkt, in dem eine Stelle angetreten werden kann, für die Bestimmung der Dauer der Unterhaltspflicht nicht massgebend ist. Es scheint im Übrigen klar, dass die Masterstufe keine "Zweitausbildung, Weiterbildung oder Zusatzausbildung" im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darstellt (vgl. BGE 118 II 98 Erw. 4a).

## **BOLOGNA-REFORM UND STIPENDIENWESEN AM BEISPIEL DER KANTONE LUZERN UND ST. GALLEN**

**Referenzen:** Stephan Hördegen, Vergleich der kantonalen Stipendiengesetze, in: Stipendienreport 1999, Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.), B 1 – B 22.

### **Einleitung und Problemstellung**

Es wurde bereits erwähnt, dass die Stipendienterlasse gemäss allgemeinen Auslegungsregeln so zu interpretieren sind, dass Stipendien grundsätzlich bis zum Master auszurichten sind, weil dies aus Sinn und Zweck der entsprechenden stipendienrechtlichen Bestimmungen folgt (siehe unter Ziff. II. 3. Fallbeispiel 2).

Im Zusammenhang mit der Frage der Dauer der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen könnte sich im Hinblick auf die „vertikale Mobilität“ (Wechsel von Fachrichtungen im Rahmen eines spezifischen Ausbildungsprofils) ein weiteres Problem stellen, denn diese Mobilität soll durch die Scharnierfunktion des Bachelors ermöglicht werden (siehe Punkt 5 CRUS-Grundsätze vom 24. 10. 2001). Dies darum, weil die meisten Stipendienordnungen bei einem Studienwechsel die Möglichkeit der Verweigerung, Kürzung, oder Knüpfung der Ausbildungsbeiträge an Auflagen vorsehen, insbesondere wenn für einen Wechsel keine wichtigen Gründe geltend gemacht werden können (näheres dazu im Stipendienreport 1999, B 15/16). Aber auch hier scheint es unserer Ansicht nach klar, dass der Wechsel von Fachrichtungen zum Erwerb einer Erstausbildung mit spezifischem Anforderungsprofil nicht als Studienwechsel interpretiert werden kann. In einem solchen Fall würde ohnehin immer ein „wichtiger Grund“ zum Studienrichtungswechsel vorliegen, wenn im Kontext einer spezifischen interdisziplinären Ausbildung überhaupt von einem Studienwechsel gesprochen werden kann.

Im Folgenden sollen insbesondere die Stipendienpraxis und –politik der Kantone Luzern und St. Gallen im Hinblick auf das zweistufige Bologna-Modell näher beleuchtet werden. Beide Kantone haben das zweistufige Studiensystem eingeführt, ohne dass die Stipendienterlasse an die neue Terminologie angepasst worden wäre. Es ist daher von Interesse - auch im Hinblick auf andere ähnliche kantonale Stipendienregelungen -, wie diese beiden Kantone bzw. ihre Stipendienämter mit der neuen Situation in der Stipendienpraxis umzugehen gedenken und ob allenfalls unerwünschte Weichenstellungen für die subventionsrechtliche Beurteilung vorgenommen werden.

Drei Fragen wurden den Stipendienämtern bzgl. ihrer Stipendienpraxis vorgelegt:

1. Wird der Bachelor-Studiengang bereits als Erstausbildung und der Master-Studiengang als Weiterbildung mit den entsprechenden stipendienrechtlichen Konsequenzen behandelt? (Frage der Erstausbildung)

2. Wie wird die Frage der Dauer der Ausbildungsbeiträge in Bezug auf das zweistufige Studien-Modell gehandhabt, ausgehend von den Richtstudienzeiten von 3 Jahren für den Bachelor und von 1-2 Jahren für den Master (hängt natürlich von Frage 1 ab, ob das zweistufige System als ein Ausbildungsgang oder als unterschiedliche Ausbildungsgänge betrachtet wird)? (Frage der Dauer der Ausbildungsbeiträge)

3. Wie werden Ausbildungsgänge, welche im Sinne der „vertikalen Mobilität“ einen Studienrichtungswechsel geradezu vorsehen, im Lichte der stipendienrechtlichen Regelungen bzgl. des Studienwechsels und seinen stipendienrechtlichen Konsequenzen gehandhabt werden? (Frage der „vertikalen Mobilität“)

4. Sehen Sie nach Beantwortung der vorherigen Fragen eine *Notwendigkeit* der Anpassung der bestehenden Stipendienerteilung an die neue Terminologie betreffend die neuen Studienstufen bei der Universitätsbildung? (Frage der notwendigen terminologischen Anpassung)

Es sei hier noch angefügt, dass sowohl im Kanton Luzern als auch im Kanton St. Gallen Revisionen der Stipendiengesetzgebung im Gange sind, bei welchen die Bologna-Reformen berücksichtigt werden sollen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die derzeit bestehenden Stipendienerteilungen.

### **Rechtliche Grundlagen für Ausbildungsbeiträge im Kanton Luzern**

Nachfolgend werden die gesetzlichen Grundlagen und die in unserem Kontext relevanten Bestimmungen daraus dargestellt.

#### **• Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 21. Januar 1991, SRL 575**

##### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet während einer im Sinn des Gesetzes beitragsberechtigten Ausbildung auf Gesuch hin Ausbildungsbeiträge an die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

##### **§ 4 Anerkannte Ausbildungen**

<sup>1</sup> Anerkannte Ausbildungen sind

- a. die für eine berufliche Ausbildung erforderliche Vorbildung,
- b. die Erstausbildung,
- c. die Zweitausbildung,
- d. die Weiterbildung,
- e. die Ausbildung durch Umschulung, sofern sie erforderlich ist und nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen finanziert wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat umschreibt die anerkannten Ausbildungen.

##### **§ 15 Form der Gewährung**

<sup>1</sup> Für die Vorbildung werden ausschliesslich Stipendien gewährt.

<sup>2</sup> Für die Erstausbildung sowie eine Zweitausbildung, die einen Berufsabschluss auf der Sekundarstufe II voraussetzt, werden Stipendien und Darlehen gewährt.

<sup>3</sup> Für andere Ausbildungen werden Darlehen gewährt. Sie können in Ausnahmefällen durch Stipendien ergänzt oder ersetzt werden.<sup>2</sup>

##### **§ 16 Dauer**

Ausbildungsbeiträge werden während der ordentlichen Ausbildungsdauer gewährt. Ausnahmsweise können sie länger gewährt werden.

##### **§ 18 Verweigerung und Beschränkung**

Beim Wechsel der Ausbildung, bei Zweitausbildung und Weiterbildung können zur Vermeidung von Missbräuchen Ausbildungsbeiträge verweigert, gekürzt oder mit besonderen Auflagen versehen werden.

## **Verordnung zum Stipendiengesetz vom 4. Sept. 1992, SRL 575a**

### **§ 2** *Anerkannte Ausbildungen*

<sup>1</sup>Die Vorbildung ist eine Ausbildung, die für eine nachfolgende berufliche Ausbildung erforderlich ist.

<sup>2</sup>Die Erstausbildung ist eine Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsziel führt und der sich eine Person unterzieht, die noch keine anerkannte berufliche Ausbildung hat.

<sup>3</sup> Die Zweitausbildung ist eine Ausbildung in einem anderen Beruf und mit einem eigenständigen Berufsabschluss, welcher sich eine Person unterzieht, nachdem sie eine Erstausbildung abgeschlossen hat.

### **§ 9** *Ordentliche Ausbildungsdauer*

<sup>1</sup>Die ordentliche Ausbildungsdauer umfasst die um zwei Semester verlängerte Mindestausbildungsdauer.

<sup>2</sup>Aus wichtigen Gründen kann die ordentliche Ausbildungsdauer angemessen verlängert werden.

### **§ 9a** *Wechsel der Ausbildungsrichtung*

Wird die Ausbildungsrichtung, für welche Ausbildungsbeiträge gewährt wurden, nach drei Semestern ohne zwingende Gründe gewechselt, können weitere Ausbildungsbeiträge verweigert werden. In der Regel werden nur noch Darlehen gewährt.

## **Stipendienpraxis und Bologna-Modell im Kanton Luzern**

**Referenzen:** Broschüre betr. Stipendien und Darlehen, Informationen über Ausbildungsbeiträge des Kantons Luzern, Stipendienstelle Kanton Luzern, Oktober 2000, [www.beruf.ch](http://www.beruf.ch); Schriftliche Auskunft der Stipendienstelle des Amtes für Berufsbildung des Kantons Luzern zu den unter Ziff. IV. 1. gestellten Fragen.

Einleitend sei bemerkt, dass der Kanton Luzern insofern ein Schweizerischen Sonderfall darstellt, als dass gemäss § 16 StipG bereits für Erstausbildungen, z.B. an der Universität, eine Kombination von Stipendien und Darlehen ausgerichtet wird (3/4 Stipendien, 1/4 Darlehen).

### **Frage der Erstausbildung**

Die Stipendienstelle ist der Ansicht, dass eine Stipendierung (in Kombination mit Darlehen) durchgehend bis zum Master-Abschluss gewährleistet sein müsse. Die Stipendienstelle wird sich letztlich am Entscheid des Bildungsdepartements orientieren.

### **Frage der Dauer der Ausbildungsbeiträge**

Aufgrund der Flexibilität der jetzigen Bestimmungen werden keine Probleme in Bezug auf die Dauer der Stipendierung gesehen. Die „ordentliche“ Studiendauer umfasst die Mindestausbildungsdauer plus ein Jahr für Prüfungswiederholungen. In begründeten Fällen kann eine Stipendierung sogar über diese ordentliche Dauer hinausgehen.

### **Frage der „vertikalen Mobilität“**

Weil noch unklar ist, welche Studiengänge betroffen sind, ist gemäss Stipendienstelle diese Frage schwierig zu beantworten. Es wird aber die Auffassung vertreten, dass zumindest ein fachlicher Zusammenhang zwischen den Studiengängen bestehen sollte, um die durchgehende Stipendierung zu gewährleisten.

### **Frage der notwendigen terminologischen Anpassung**

Es wird eingeräumt, dass die neue Terminologie u.U. neue Definitionen nötig macht. Die neue Terminologie soll bei der Revision der Stipendienordnung so gut wie möglich berücksichtigt werden.

## **Rechtliche Grundlagen für Ausbildungsbeiträge im Kanton St. Gallen**

Nachfolgend werden die gesetzlichen Grundlagen und die in unserem Kontext relevanten Bestimmungen daraus dargestellt.

- **Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz) vom 3. Dezember 1968, sGS 211.5**

### **Grundsatz**

#### **Art. 1.**

<sup>1</sup> Der Staat gewährt in ausreichendem Masse Stipendien und Studiendarlehen, soweit die vollen Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung einem Bewerber oder seinen Eltern nicht zugemutet werden können.

### **Dauer der Leistungen**

#### **Art. 10.**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung der Stipendien und Studiendarlehen wird befristet.

<sup>2</sup> Die Frist wird nach der Art der Ausbildung oder Weiterbildung festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Stipendien und Studiendarlehen dürfen nur für die ordentliche Dauer der Ausbildung oder Weiterbildung gewährt werden. In besonderen Fällen sind Abweichungen zulässig.

- **Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz vom 22. September 1969**

### **Anerkannte Ausbildung oder Weiterbildung**

#### **a) im allgemeinen**

#### **Art. 1.**

<sup>1</sup> Stipendien werden gewährt an die Ausbildung oder Weiterbildung in fachlich anerkannten Berufslehren und an fachlich anerkannten Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, Stipendien und Studiendarlehen an die Ausbildung oder

<sup>2</sup> Weiterbildung an fachlich anerkannten Berufs- und Fachschulen, Hochschulen, Instituten für die Ausbildung von Geistlichen sowie Lehranstalten, welche Personen, die schon im Erwerbsleben stehen oder standen, auf eine Maturitätsprüfung oder auf den Lehrerberuf vorbereiten.

<sup>3</sup> Die Ausbildung oder Weiterbildung gilt als fachlich anerkannt, wenn sie aufgrund von Vorschriften des Bundes oder eines Kantons erfolgt, vom Bund oder einem Kanton aufgrund anderer Vorschriften anerkannt wird oder einer vom Bund oder einem Kanton geregelten oder anerkannten Ausbildung oder Weiterbildung gleichwertig ist.

### **Dauer der Beitragsgewährung**

#### **Art. 13.**

<sup>1</sup> Stipendien und Studiendarlehen werden gewährt, solange der Bewerber sich ausbildet oder weiterbildet, längstens aber während der üblichen Dauer der von ihm gewählten Ausbildung oder Weiterbildung.

## **Stipendienpraxis und Bologna-Modell im Kanton St. Gallen**

**Referenzen:** Schriftliche Auskunft der Stipendienstelle (Dienst für Finanzen und Stipendien) des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen zu den unter Ziff. IV. 1. gestellten Fragen.



### Frage der Erstausbildung

Die Stipendienstelle ist der Ansicht, dass die erste und zweite Diplomstufe zusammen voraussichtlich als ein Ausbildungsgang betrachtet werden wird, falls er ohne Unterbruch und innerhalb der vorgesehenen 4 bis 5 Jahre absolviert würde.

### Frage der Dauer der Ausbildungsbeiträge

Hier ist auf a) zu verweisen.

### Frage der „vertikalen Mobilität“

Falls die Studiendauer durch die vertikale Mobilität nicht verlängert wird, so ergeben sich keine stipendienrechtlichen Konsequenzen.

### Frage der notwendigen terminologischen Anpassung

Terminologische Anpassungen werden nicht für notwendig befunden.

## **Fazit im Hinblick auf die Stipendierung des Bachelor- und Master-Studienganges**

Die Umfrage bei den Stipendienämtern des Kantons St. Gallen und des Kantons Luzern hat ergeben, dass im Zuge der Bologna-Reformen grundsätzlich keine Probleme im Hinblick auf die Stipendierung eines Universitätsstudiums bis zum Master-Abschluss gesehen werden. Dies entspricht auch dem Ergebnis, zu dem wir aufgrund der Regeln der Gesetzesauslegung in Ziff. II. 2. (Fallbeispiel 1) gekommen sind. Es sei hier auch klargestellt, dass ein Bachelor- und Masterstudiengang auch bei einem Unterbruch zwischen den beiden Studienstufen (z.B. wegen Mutterschaft oder Praktikum) als *eine* Erstausbildung zu betrachten sind.

## **BOLOGNA-REFORM UND AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE**

**Referenzen:** Weisungen und Erläuterungen betreffend Einreise, Aufenthalt und Niederlassung, und über Einführung des freien Personenverkehrs des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA), erhältlich unter <http://www.auslaender.ch>.

### **Einleitung und Fragestellung**

Die CRUS ist seitens der Gleichstellungsbeauftragten darauf hingewiesen worden, dass sich allenfalls Probleme im Zusammenhang mit der Dauer der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bis zum Studienabschluss ergeben könnten.

Es gilt daher abzuklären, ob aufgrund der bestehenden Rechtsquellen, welche das Aufenthaltsrecht für ausländische Studierende bis zum Studienabschluss in der Schweiz regeln, eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken nur noch bis zur Erlangung der ersten Diplomstufe gewährt werden könnte, und zwar mit der Begründung, dass dies ja ein vollwertiger, erster Studienabschluss sei.

### **Allgemeine Aufenthaltsregelung für Studierende**

Die allgemeine Regelung zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Studierende findet sich in der Verordnung über die Begrenzung der

Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO, SR 823.21). Nach Art. 32 BVO können unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Studierende, die in der Schweiz studieren wollen, erteilt werden. Studierende müssen u. a. ein Hochschulstudium absolvieren wollen, dessen Studienprogramm festgelegt ist, die notwendigen finanziellen Mittel aufbringen und die Wiederausreise muss bei Beendigung des Studienaufenthaltes gesichert erscheinen.<sup>8</sup>

Weiter wird die Aufenthaltsregelung von ausländischen Studierenden in den Weisungen und Erläuterungen betreffend Einreise, Aufenthalt und Niederlassung des Bundesamtes für Ausländerfragen (nachfolgend Weisungen) konkretisiert.

Zum Studium einreisende ausländische Studierende müssen den Besuch eines Studienprogramms mit Angabe des Ausbildungsziels in ihrem Gesuch darlegen können. Zudem haben ausländische Studierende – zur Vermeidung, dass der Ausbildungsaufenthalt zur Umgehung der Begrenzungsmaßnahmen von AusländerInnen missbraucht wird - die Schweiz in der Regel nach dem Abschluss ihrer Ausbildung wieder zu verlassen (Punkt 5/511 der Weisungen).

Insbesondere wird der Aufenthaltszweck der Ausbildung als erfüllt erachtet, wenn die Teil- und Schlussklausuren innerhalb angemessener Frist bestanden werden (keine Verzögerung der Ausbildung). Zudem sollen nicht mehrere Ausbildungen nacheinander in der Schweiz absolviert werden können. Ein Wechsel der Studienrichtung während der Ausbildung wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt (Punkt 5/513 der Weisungen).

Die kantonalen Behörden, welche die Aufenthaltsbewilligungen zu Studienzwecken erteilen, haben sich nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben zu richten.

Eine Anfrage beim Amt für Migration des Kantons Luzern hat ergeben, dass vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen keinerlei Probleme in Bezug auf die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für das zweistufige Universitätsstudium gesehen werden. Die ausländischen Studierenden haben das Studienprogramm eines Bachelors oder Master-Studiums mit entsprechendem Ausbildungsziel ihrem Gesuch beizulegen und können dann bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen von Art. 32 BVO eine Aufenthaltsbewilligung für einen Ausbildungsaufenthalt erhalten.

Ein Wechsel der Studienrichtung, wie er im Zusammenhang mit der „vertikalen Mobilität“ möglich sein soll, stellt ebenfalls kein Problem dar, wenn das Studienprogramm mit dem angestrebten Studienabschluss hinreichend dargelegt werden kann.

---

<sup>8</sup> Die grundsätzliche Regelung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern ausserhalb des EU- und EFTA-Raums zur Aus- und Weiterbildung soll von der Verordnungsstufe (BVO) auf Gesetzesstufe in das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) überführt werden. Im Entwurf des AuG heisst es nun in Art. 27 ganz allgemein, dass Ausländerinnen und Ausländer zur Aus- und Weiterbildung zugelassen werden können und dass insbesondere eine Wiederausreise gesichert erscheinen muss. Informationen zum neuen AuG sind erhältlich unter [www.auslaender.ch](http://www.auslaender.ch).

## **Studierende aus dem EG/EFTA Raum -**

### **Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EG/EG-Mitgliedstaaten**

Für Studierende aus dem EG/EFTA Raum wird künftig der Aufenthalt zu Studienzwecken primär durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EG sowie ihren Mitgliedstaaten geregelt<sup>9</sup>. Danach müssen Studierende aus dem EG/EFTA Raum nur glaubhaft machen, dass sie während ihres Aufenthaltes über genügend finanzielle Mittel verfügen und dass sie als Hauptzweck ihres Aufenthaltes an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können (Art. 24 Abs. 4 Anhang I des FZA)<sup>10</sup>.

Im Lichte dieser Regelung sind keinerlei Probleme im Hinblick auf die Umstellung auf das zweistufige Studienmodell zu erwarten.

## **ÄNDERUNGSVERFAHREN FÜR ANPASSUNG VON GESETZEN UND VEREINBARUNGEN**

**Referenzen:** Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., 2001, Rn. 1267 ff. und 1805 ff.; Regina Kiener, Bildung, Forschung und Kultur, in: D. Thürer/J.-F. Aubert/J. P. Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 57 Rn. 11 und 12.

### **Einleitung**

Falls terminologische Anpassungen für opportun angesehen werden, stellt sich die Frage, wer, in welchem Verfahren, die in Frage stehenden Gesetze oder Vereinbarungen anpassen kann.

- ⇒ Wer?: Dies ist eine Frage der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung (Kompetenzausscheidung).
- ⇒ Welches Verfahren?: Ist einmal festgelegt, ob Bund oder Kantone zur Regelung eines bestimmten Sach- bzw. Rechtsbereiches kompetent sind, so bestimmt sich das Verfahren nach den entsprechenden auf Bundesebene oder kantonaler Ebene gesetzlich bzw. vertraglich festgelegten Verfahrensschritten.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der universitären Hochschulen gemäss Art. 63 Abs. 2 BV Bund und Kantone über parallele Kompetenzen verfügen. Die Bundeskompetenz beschränkt sich auf Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Hochschulen, vermittelt aber im Bereich der kantonalen Universitäten grundsätzlich keine Regelungsbefugnis in der Sache.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Anpassungen an die Bologna-Terminologie um Modifikationen rein technisch-

---

<sup>9</sup> Das FZA wird am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

<sup>10</sup> Siehe Weisungen und Erläuterungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den EFTA-Mitgliedstaaten Norwegen, Island und dem Fürstentum Liechtenstein (Weisungen VEP), Bundesamt für Ausländerfragen/EJPD.

redaktioneller Natur handelt. Dies hat wichtige Konsequenzen für das Verfahren und die Zuständigkeiten für eine Änderung von Gesetzen und Vereinbarungen.

## **Bundesgesetze und kantonale Gesetze**

**Referenzen:** Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2001, Rn. 1805 ff.

### **Änderung von Bundesgesetzen**

Für die Änderung von Bundesgesetzen kommt das Verfahren der einfachen Gesetzgebung zur Anwendung.

Die Initiative zur Änderung eines Gesetzes kann vom Bundesrat ausgehen. Die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes erfolgt durch Fachleute (des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft), welche von der zuständigen Departementschefin (Vorsteherin des Eidg. Departement des Inneren) eingesetzt werden. Anschliessend wird ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf durchgeführt, zu welchem die Kantone, politische Parteien und interessierte Kreise eingeladen werden. Das Vorverfahren wird durch die Botschaft und den Antrag des Bundesrates an die Bundesversammlung, die im Bundesblatt publiziert werden, abgeschlossen. Die vom Bundesrat unterbreitete Gesetzesvorlage wird durch die für den Bildungsbereich zuständigen parlamentarischen Kommissionen des National- und des Ständerates vorberaten. Es kommt dann zur Beratung und zu einer Verabschiedung der Gesetzesvorlage in beiden Räten. Schliesslich besteht die Möglichkeit, dass - innerhalb von 100 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an - das fakultative Referendum gegen das neue Bundesgesetz ergriffen wird. Das Gesetz wird zunächst in der „Amtlichen Sammlung des Bundesrechts“ (AS) und dann in der „Systematischen Sammlung des Bundesrechts“ (SR) veröffentlicht. Das Datum des Inkrafttretens wird entweder vom Bundesrat bestimmt oder von den Räten festgesetzt.

### **Änderung von kantonalen Gesetzen**

Das einfache Verfahren der Gesetzgebung in den Kantonen entspricht *mutatis mutandis* dem Verfahren auf Bundesebene (d. h. in einem entsprechenden Zusammenspiel zwischen kantonaler Exekutive und Legislative [Parlamente und Stimmvolk]). Im Übrigen sind die entsprechenden kantonalen Verfassungs- und Gesetzesregelungen massgebend.

## **Interkantonale Vereinbarungen**

**Referenzen:** Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2001, Rn. 1293 f.; Kurt Jenny, Interkantonales Nachbarschaftsrecht, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, S. 285-312, insbes. S. 305 f.; Walter Kälin, Gesetz und Verordnung, in: W. Kälin/U. Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 129-147, insbes. 135.

### **Anpassung durch Vertragsänderung in einem vereinfachten Verfahren**

Eine interkantonale Vereinbarung kann durch Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Massgeblich für das Verfahren zur Änderung von solchen Vereinbarungen sind das interkantonale und das kantonale Recht. Dabei ist jeweils zwischen dem *interkantonalen* Abschluss einer Übereinkunft zur Änderung des Vertrages und der *innerkantonalen* Genehmigung dieses

Vertragsabschlusses zu unterscheiden. Auf der interkantonalen Ebene sind regelmässig die Regierungen der Kantone zum Abschluss eines Änderungsvertrages zuständig. Auf der innerkantonalen Ebene dürften die kantonalen Regierungen regelmässig eine selbständige Vertragsabschlusskompetenz für „unwichtige Verträge“ („Bagatellverträge“) haben, d.h. es bedarf weder einer Genehmigung des kantonalen Parlaments noch eines (fakultativen oder obligatorischen) Referendums. Im Einzelnen sind die in den kantonalen Verfassungen vorgesehenen Verfahren massgebend, die von Kanton zu Kanton variieren können.

### Anpassung mittels Vollzugsvorschriften interkantionaler Organe

Bei interkantonalen Vereinbarungen ist allenfalls auch denkbar, dass es in den Zuständigkeitsbereich von interkantonalen Organen - welche durch eine bestimmte interkantonale Vereinbarung eingesetzt worden sind - fällt, detaillierte Vollzugsbestimmungen zur Regelung der Studienstufen und Studienabschlüsse zu erlassen (vgl. etwa Art. 5 des Interkantonalen Konkordates über universitäre Koordination, welche eine solche Möglichkeit für die Schweizerische Universitätskonferenz vorsieht). Im Einzelnen kommt es also darauf an, welche Zuständigkeiten den interkantonalen Organen durch die Vereinbarungen eingeräumt worden sind und in wie weit die entsprechenden Vereinbarungen bereits detaillierte Bestimmungen bezüglich der Studienstufen und –abschlüsse enthalten.

Es sei hier klargestellt, dass es sich bei der soeben genannten Variante nicht um eine Änderung der interkantonalen Vereinbarung handelt. Wird die Änderung von Begriffen in der Vereinbarung selbst für opportun erachtet, so kann eine Vertragsanpassung nicht durch die interkantonalen Organe vorgenommen werden (z.B. würde die Änderung des Begriffes Erstabschluss in Art. 8 Abs. 2 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung einer unter a) beschriebenen Vertragsänderung bedürfen).

### Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen

Für die Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen würde aufgrund des „Bagatellcharakters“ der Vertragsanpassungen ein vereinfachtes Verfahren zum Zuge kommen, welches dem Bundesrat auf der einen Seite und den Regierungen der Kantone auf der anderen Seite die Vertragsabschluss- und Genehmigungskompetenz einräumt.

## ÜBERBLICK ÜBER UND KATEGORISIERUNG VON BOLOGNA-REFORM „SENSIBLEN“ TEXTSTELLEN IN ERLASSEN UND VEREINBARUNGEN

Neben den bereits diskutierten Gesetzen und Vereinbarungen sollen nachfolgend noch weitere "sensible" Textstellen von Gesetzen und Vereinbarungen betreffend die Universitätsbildung beleuchtet werden, deren Handhabung im Lichte der Bologna-Reform zu Unklarheiten führen könnte.

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme erfolgen eine Kategorisierung der georteten Begriffe und ein kurzer Kommentar dazu.

## Bundesebene

### Hochschulen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907, SR 210	Siehe oben Ziff. III.
Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 8.11.1999, SR 414.20	Art. 11 Abs. 1 lit. c: Universität beitragsberechtigt wenn sie <b>vollständige Ausbildung bis zum Abschlussexamen</b> anbietet Art. 15 Abs. 2: Beitragsbemessung auf Grund von <b>Regelstudienzeiten</b> der Studierenden
Bundesgesetz über die Eidg. Technischen Hochschulen vom 4.10.1991, SR. 414.110	Art. 8 lit. c: Zur Aufgabe der ETH gehört die Durchführung von Nachdiplomstudien Art. 16 Abs. 2: Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen für <b>Nachdiplomstudierende</b>

### Ausbildungsbeihilfen

Bundesgesetz über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz vom 19.6.1987, SR 416.2 Dazugehörige Verordnung vom 14.12.1987, SR 416.21	Art. 1 Abs. 1: Stipendien sollen für eine <b>höhere Ausbildung oder eine Weiterbildung</b> ermöglicht werden. Art. 6: Bemessung der Beiträge unterschiedlich für Studierende ohne Hochschulabschluss, <b>Postgraduierte I od. II.</b>
--	--

### Freizügigkeit von Berufen

Bundesgesetz über die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23.6.2000, BBI 2000 3594	Art. 7 Abs. 1 lit. a.: Fachliche Voraussetzungen für Registereintrag ist ein <b>juristisches Studium, das mit einem Lizientiat</b> einer schweizerischen Hochschule <b>abgeschlossen</b> wurde
---	--

### Fremdenpolizeiliche Bestimmungen

Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986 (Stand am 20.11.2001), SR 823.21	Siehe oben Ziff. V.
(Entwurf zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), <a href="http://www.auslaender.ch">http://www.auslaender.ch</a> )	(Art. 27: Zulassung von Ausländerinnen und Ausländer für Aus- und Weiterbildung)

### Interkantonale Ebene

Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.2.1997, SR 414.23	Siehe oben Ziff. II. 3.
--	-------------------------

## Kantonale Ebene

### Kantonale Universitätsgesetze der deutschsprachigen Universitäten mit beispielhaftem Einbezug einer welschen Universität (Genf)

Universitätsgesetz Bern vom 5.9.1996, BSG 436.11	Art. 4: Universität verleiht <b>Lizentiate</b> und Diplome; kann andere Titel schaffen.
Universitätsgesetz Basel vom 8.11.1995, SG (BS) 440.100	§ 5: Universität verleiht akademische Grade und Titel
Universitätsgesetz Zürich vom 15.3.1998, LS 415.11	§ 24. Fakultäten verleihen akademische Grade
Universitätsgesetz St. Gallen vom 26.5.1988, sSG 217.11	Art. 4: Universität verleiht akademische Grade und Diplome
Universitätsgesetz Luzern vom 17.01.2000, SRL 539	Art. 4: Universität verleiht Titel und Grade
Loi sur l'université du 26.5.1973, RSG C 1 30 (Université de Genève)	Art. 4 und 5: Unterscheidung von „ <b>formation de base</b> “ und „ <b>formation continue</b> “. Letztere soll die Bildung von „ <b>gradués de l'université</b> “ vervollständigen.  Art. 65 Abs. 2: „ <b>Cycle de formation</b> “ soll mit „une <b>licence</b> ou und <b>diplôme au terme d'une période qui ne peut excéder 4 ans</b> “ abgeschlossen werden.  Art. 68 Abs. 1: Grades des étudiants: <b>grades de licenciés</b> , de diplômés etc.

### Kantonale Stipendiengesetze (Auswahl)

Loi sur l'encouragement aux études de Genève du 4.10.1989, RSG C I 20	Stipendien werden ausgerichtet für eine „ <b>première</b> “ und „ <b>deuxième formation de base</b> “, „un <b>programme de licence</b> ou de diplôme universitaire“ (Art. 7 i.V.m. 3 und 4)  Bei der Stipendienbemessung (Art. 18) kommt es darauf an, ob ein Student ein „ <b>premier cycle de formation postobligatoire</b> “ oder ein „ <b>second cycle de formation postobligatoire</b> de niveau universitaire“ absolviert.
Stipendiengesetz Bern vom 18.11.1987, BSG 438.31	Stipendien werden ausgerichtet für: anerkannte Ausbildungen im Sinne von Art. 2 für eine „ <b>normale Ausbildungsdauer</b> “, in besonderen Fällen für eine „ <b>zweite Ausbildung gleicher Stufe</b> “ (Art. 3).
Stipendienverordnung Zürich vom 10.1.1996, LS 416.1	Stipendien werden ausgerichtet für: schulische Ausbildungen, die zu einem „ <b>anerkannten Studienabschluss</b> “ führen und zwar „während der <b>ordentlichen Dauer der Ausbildung</b> “ (§ 5 und § 7).
Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) des Kanton Luzerns vom 21.1.1991, SRL 575  Verordnung zum Stipendiengesetz vom	Siehe oben Ziff. IV. 2 ,3 und 6.

4.9.1992, SRL 575a	
Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen des Kantons St. Gallen (Stipendiengesetz) vom 3.12.1968, sGS 211.5  Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz vom 22.9.1969	Siehe oben Ziff. IV. 4-6.

## Internationale Ebene

### Bilaterale Übereinkommen

Abkommen zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 10.11.1993, SR 0.414.991.631.	Art. 3 <b>Akademische Grade</b> und Zeugnisse über Staatsprüfungen berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweiligen anderen Staates zu diesen Studien <b>ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen</b> , wenn und insoweit der Inhaber dieser <b>akademischen Grade</b> beziehungsweise des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staate der Verleihung zum <b>weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen</b> unmittelbar berechtigt ist.
Abkommen zwischen dem Schweizer Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 7.12.2000, <a href="http://www.bbw.admin.ch/pressemitteilung/en/accordo-d.pdf">http://www.bbw.admin.ch/pressemitteilung/en/accordo-d.pdf</a>	Art. 4 <b>Hochschultitel</b> , die den Inhaber oder die Inhaberin <b>ohne zusätzliche Prüfungen zur Fortsetzung des Studiums oder zur Zulassung zum nächsten Studienabschnitt</b> an den Hochschulen des einen Vertragsstaates berechtigen, verleihen das gleiche Recht auch im andern Land.
Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 20.6.1994, SR 0.414.991.361	Art. 2 In diesem Abkommen bedeutet: 1 . der Ausdruck « <b>akademischer Grad</b> » jeden Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule verliehen wird; ...  Art. 3 Abs. 1 Auf Antrag werden einschlägige Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungen nach Massgabe der Absätze 2 bis 4 gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Sofern ein <b>Grundstudium von mindestens vier Semestern</b> erfolgreich abgeschlossen worden ist, findet in diesen Fällen eine inhaltliche Überprüfung der Voraussetzungen der Qualifikation für das Hochschulstudium nicht statt.
Accord-Cadre Franco-Suisse entre la Conférence des Présidents d'Université (CPU) et la Conférence des Recteurs des Universités suisses (CRUS) sur la reconnaissance des diplômes et la validation des acquis du 1.12.2000, <a href="http://www.crus.ch/deutsch/enic/index">http://www.crus.ch/deutsch/enic/index</a> .	Art. 3 La Maîtrise du système français correspond à la <b>Licence/Lizentiat ou Diplôme/Diplom</b> délivré par les universités suisses après <b>huit (8) semestres d'études au moins</b> .  Art. 4 1) La Licence du système français (après six (6) semestres d'études universitaires) correspond à <b>un</b>



<a href="#">html.</a>	<p><b>titre suisse décerné après six (6) semestres d'études universitaires (Bachelor ou équivalent).</b></p> <p>2) Le DEUG français correspond à <b>une demi-licence, une «Zwischenprüfung» ou un «Vordiplom» suisses</b>, pour autant que ces formations universitaires aient été acquises, après <b>(4) semestres d'études supérieures</b> réussies; elles permettent d'être admis, sans contrôle complémentaire, au niveau immédiatement supérieur du même domaine aux conditions applicables aux étudiants du pays d'accueil.</p>
<p>Kooperationsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Hochschulinstitut vom 19. September 1991, SR 0.414.93</p>	<p>Art. 2 Abs. 1: Das Institut nimmt vom Hochschuljahr 1992/93 an jeweils höchstens vier schweizerische Forschungsstudenten in seine Gesamtstudentenschaft auf, die hier entweder ihr Doktorat oder ein einjähriges <b>Nachdiplomstudium</b> absolvieren möchten.</p>

### Multilaterale Übereinkommen

<p>Europäisches Abkommen vom 14. Dezember 1959 über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse vom 14.12.1959, SR 0.414.5</p>	<p>Anwendungsbereich des Abkommens: Gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 bedeutet der Ausdruck «akademischer Grad» beziehungsweise «Hochschulzeugnis» jeden <b>Grad</b>, jedes <b>Diplom</b> oder Zeugnis, <b>welcher beziehungsweise welches</b> von einer im Hoheitsgebiet der Vertragspartei befindlichen Universität verliehen wird und <b>den Abschluss einer Studienzeit an der Universität bezeichnet; Grade, Diplome und Zeugnisse, welche bei Ablegung einer Teilprüfung verliehen werden, gelten nicht als akademische Grade</b> beziehungsweise Hochschulzeugnisse im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels.</p>
<p>Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region des Europarates und der UNESCO vom 11.4.1997(Lissabonner Konvention) und Erläuternder Bericht des Europarates und der UNESCO dazu,  <a href="http://www.crus.ch/navig/d/pulldown_fram eset/lissabonn/">http://www.crus.ch/navig/d/pulldown_fram eset/lissabonn/</a></p>	<p><b>"Hochschulqualifikation"</b> ist definiert als "jeder ausgestellte Grad sowie jedes derartige Diplom oder andere Zeugnis, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulprogramms bescheinigen." In dem erläuternden Bericht heisst es dann: "Qualifikation bedeutet jede Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss eines vollständig abgeschlossenen Programms und nicht nur eines Teiles davon bescheinigt."</p> <p><b>"Hochschulprogramm"</b> ist in dem erläuternden Bericht als "ein Studienabschnitt oder eine Reihe von Studienabschnitten, deren verschiedene Bestandteile einander ergänzen und aufeinander aufbauen, damit der Studierende eine Hochschulqualifikation erlangen kann" definiert.</p>

### Kategorisierung von „sensiblen“ Begriffen und Begriffspaaren

Folgende Kategorien von Begriffen bzw. Begriffspaaren können aufgrund der in dieser Arbeit untersuchten Gesetze und Vereinbarungen herauskristallisiert werden<sup>11</sup>:

- ⇒ **Begriffe bzw. Begriffspaare, welche die mit der Universitätsbildung verliehenen Titel (Diplome) bezeichnen:** Lizenziat/Licence; akademischer Grad; Hochschulzeugnis; Diplom/Diplôme; Vordiplom; grade de licences/diplômés; Hochschulqualifikation.
- ⇒ **Begriffe bzw. Begriffspaare, welche den Studienabschluss entsprechend den absolvierten Studienstufen bezeichnen:** Zwischenabschluss; demi-licence; Erstabschluss; (anerkannter) Studienabschluss; Abschluss einer Erstausbildung oder einer „beruflichen Ausbildung“; Grad oder Diplom, welcher bzw. welches den Abschluss einer Studienzeit an der Universität bezeichnet; Grade, Diplome und Zeugnisse, welche bei Ablegung einer Teilprüfung verliehen werden; titre suisse décerné après six semestres d'études universitaires; études supérieures.
- ⇒ **Begriffe bzw. Begriffspaare, welche den Aufbau der Universitätsbildung (Studienstufen) bezeichnen:** Lizentiats- und Diplomstudiengänge; Erstausbildung; vollständige Ausbildung bis zum Abschlussexamen; Studium, das mit einem Lizenziat abgeschlossen wurde; programme de licence ou de diplôme universitaire; première et deuxième formation de base; premier et second cycle de formation postobligatoire, Nachdiplomstudium; Ausbildungen, die zu einem anerkannten Studienabschluss führen; weiterführendes Studium; Fortsetzung des Studiums oder Zulassung zum nächsten Studienabschnitt; zweite Ausbildung gleicher Stufe; Grundstudium; Hochschulprogramm; Studienabschnitt bzw. Reihe von Studienabschnitten.
- ⇒ **Begriffe bzw. Begriffspaare, welche den Status der Studierenden je nach Studienstufe bezeichnen:** Nachdiplomstudierende; Postgraduierte I und II; gradués de l'université.
- ⇒ **Begriffe bzw. Begriffspaare, welche die Dauer der universitären Ausbildung insgesamt bezeichnen:** Regelstudienzeit; ordentliche Dauer der Ausbildung; normale Ausbildungsdauer.

Die Übersicht über die „sensiblen“ Textstellen zeigt, dass gewisse Begriffe bzw. Begriffspaare im Lichte der Umstellung auf das Bologna-Modell zunächst zu Verwirrung und Unklarheiten führen können und einer „Bologna-konformen“ Interpretation bedürfen. In den meisten Fällen dürften, ja müssen (vgl. oben Ziff. II.), die georteten Begriffe bzw. Begriffspaare einer solchen Interpretation zugänglich sein. Falls terminologische Anpassungen als opportun angesehen werden, was wohl am Ehesten bei den Begriffen mit „Post-etc.“ der Fall sein dürfte, so wären diese rein technisch-redaktioneller Natur. Die CRUS empfiehlt in diesem Kontext „wenn immer möglich direkt die gemeinte Studienstufe oder das entsprechende Diplom anzusprechen und die „post-xy“-Begriffe möglichst zu vermeiden“.<sup>12</sup> Des Weiteren kann auf die Richtlinie zur Koordination der Umsetzung des Bologna-Modells verwiesen werden, welche ihrer

<sup>11</sup> Es ist hier anzumerken, dass sich nicht alle Textstellen klar diesen Kategorien zuordnen lassen oder teilweise unter mehr als eine Kategorie fallen.

<sup>12</sup> Vgl. Punkt 7., insbes. 7.2. der CRUS-Grundsätze (Anm. 1).

Formulierungen nach eine „Eingliederung“ der bisherigen Begriffe bzw. Begriffspaare in das Bologna-Modell erlaubt<sup>13</sup>.

M:\BOLOGNA\ProjektOrg\ALLG\Grundsätze\GAnalyse RichliuHörd def.doc/20.06.2002

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 1 der Richtlinie (Anm. 7); siehe auch unter Ziff. II. 2.